## **Wichtige Informationen zum neuen Bundesmeldegesetz** (BMG) **ab 01.November 2015**

Zum 01.November 2015 tritt das neue Bundesmeldegesetz in Kraft und damit verbunden einige Änderungen:

## Wohnungsgeberbestätigung (§ 19 BMG)

Mit dem Bundesmeldegesetz wird wieder die Mitwirkungspflicht für die Wohnungsgeber eingeführt.
Der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person hat der meldepflichtigen Person den Einzug schriftlich zu bestätigen. Diese Bestätigung ist von der meldepflichtigen Person bei der An- bzw. Ummeldung der Meldebehörde vorzulegen.
**Die Vorlage eines Mietvertrages (oder auch Untermietvertrages) reicht nicht aus.**
Zieht die meldepflichtige Person ins Ausland oder will eine Nebenwohnung abmelden, so hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person den Auszug der meldepflichtigen Person schriftlich zu bestätigen.
Ein entsprechendes Formular einer Einzugs-oder Auszugsbestätigung ist auf der Internetseite der Gemeinde Molfsee zu finden.

## Melderegisterauskunft (§ 44 BMG)

Ab dem 01. November 2015 ist bei einer Melderegisteranfrage für private Zwecke zu erklären, dass die Auskunft nicht für gewerbliche Zwecke oder für Zwecke der Werbung oder des Adresshandelsgenutzt wird.
Sollen Daten für gewerbliche Zwecke verwendet werden, sind diese anzugeben.
Werden Daten für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels genutzt, bedarf es der schriftlichen Einwilligung der betroffenen Person.

**Enthält die Anfrage keinen Angaben über die Nutzung, kann eine Melderegisterauskunft nicht erteilt werden.**

## Bedingter Sperrvermerk (52 BMG)

Die Meldebehörde richtet einen bedingten Sperrvermerk für Personen ein, die nach Kenntnis der Meldebehörde wohnhaft gemeldet sind in:
Justizanstalten, einer Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber oder sonstige ausländische Flüchtlinge, **Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen oder der Heimerziehung dienen,** Einrichtungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt oder Einrichtungen zur Behandlung von Suchterkrankungen.
In diesen Fällen darf die Meldebehörde eine Melderegisterauskunft nur erteilen, wenn eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen ausgeschlossen werden kann.
Alle Einrichtungen, die die o.a. Voraussetzungen erfüllen, können sich mit der Meldebehörde (Tel.: 0431/65009-28 oder 0431 65009-25) in Verbindung setzten

Gemeinde Molfsee
Einwohnermeldeamt